


304-003

DGUV Grundsatz 304-003



**Aus- und Fortbildung
von Lehrkräften in der
Ersten Hilfe und für den
betrieblichen Sanitätsdienst
(Multiplikatorenstellen)**

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe
des Fachbereichs Erste Hilfe

Ausgabe: April 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen Webcode: p304003

Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe und für den betrieblichen Sanitätsdienst (Multiplikatorenstellen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	5	Anhang 1	
2 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatorenstellen)	6	Anforderungen an die pädagogische Qualifikation von Lehrkräften Erste Hilfe	14
2.1 Allgemeine Grundsätze	6	Anhang 2	
2.2 Personelle Voraussetzungen	7	Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe	16
2.3 Sachliche Voraussetzungen	9	Anhang 3	
2.4 Organisatorische Voraussetzungen	10	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe/ betrieblicher Sanitätsdienst	18
3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften im betrieblichen Sanitätsdienst	13	Anhang 4	
		Anforderung an die fachspezifische Lehrkräftequalifikation für den betrieblichen Sanitätsdienst	20
		Anhang 5	
		Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer fachspezifischen Lehrkräftequalifikation und einer Fortbildung von Lehrkräften betrieblicher Sanitätsdienst	21
		Anhang 6	
		Literaturverzeichnis	23

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe gemäß § 26 Abs. 2 mit Abschnitt 2.2 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und für den betrieblichen Sanitätsdienst § 27 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit DGUV Grundsatz 304-002 Abschnitt 2.2.2.

Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII. Um eine qualifizierte Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden zu gewährleisten, sind gut aus-

und fortgebildete Lehrkräfte notwendig. Ergänzend regeln die Unfallversicherungsträger die Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern und Betriebsanleiterinnen; siehe § 27 DGUV Vorschrift 1. Auch für diesen Bereich ist die Qualifizierung der zugehörigen Lehrkräfte zu regeln.

Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften Erste Hilfe müssen daher ihre Eignung in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen. Die Kriterien für die Eignung sind in Abschnitt 2 konkretisiert.

In Abschnitt 3 werden die ergänzenden Rahmenbedingungen definiert, um Lehrkräfte für den betrieblichen Sanitätsdienst aus- und fortbilden zu dürfen. Die Basisqualifikation ist die zur Lehrkraft Erste Hilfe; aufbauend hierauf kann eine Weiterqualifizierung zur Lehrkraft für den betrieblichen Sanitätsdienst erfolgen.

Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sicherzustellen.

2 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatorenstellen)

Gemäß Abschnitt 2.2 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe durch geeignete Stellen zu erfolgen.

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu ihrer bzw. seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt sie bzw. er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildungen von Lehrkräften in der Ersten Hilfe und im betrieblichen Sanitätsdienst nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin ist in der Regel zum Nachweis seiner bzw. ihrer Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern (§ 150 GewO).

Betreibt eine Ausbildungsstelle mehrere Betriebsstätten, so ist durch innerbetriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass an allen Standorten die der Feststellung der Eignung zugrunde liegenden Standards verbindlich eingehalten werden.

Eine Übertragung der Lehrkräfte Aus- und Fortbildung an andere Personen, die nicht Beschäftigte der Multiplikatorenstelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, z. B. Honorarkräfte oder ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn

- die Unternehmerin bzw. der Unternehmer diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinne dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden,
- die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die geeignete Stelle erfolgt,
- das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt,

- bei Kundenaufnahme durch Dritte diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen.

Geeignete Stellen dürfen keine anderen Stellen beauftragen, Lehrkräfte für die Erste Hilfe aus- und fortzubilden.

2.1.1 Antrag auf Feststellung der Eignung

Der Antrag auf Feststellung der Eignung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH), Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens bzw. Feststellungsverfahrens beauftragt.

Entsprechend sind Anträge an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

War die Eignung einer Ausbildungsstelle bereits festgestellt, erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen zur Verlängerung der Feststellung der Eignung nicht mehr oder die Feststellung der Eignung wurde widerrufen, so kann ein neuer Antrag auf Feststellung der Eignung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Feststellung der Eignung gestellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

2.1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie vom Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die

Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, jede Veranstaltung – in der Regel 10 Tage vor Beginn – mittels vorgegebenem Meldeverfahren bei der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe zu melden und die Meldung aktuell zu halten.

2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Feststellung der Eignung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Die Feststellung der Eignung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung weiterhin bestehen, z. B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Feststellung der Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist, wenn die Schulung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Feststellung der Eignung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Feststellung der Eignung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Pädagogischer und medizinischer Hintergrund

Antragstellende haben nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung einer hierfür geeigneten Pädagogin oder eines Pädagogen steht.

Geeignet sind Pädagoginnen oder Pädagogen mit einem abgeschlossenem Studium, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzipierung und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

Insbesondere wirkt die Pädagogin bzw. der Pädagoge bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Erste-Hilfe-Leitfadens und des Curriculums für die Lehrkräftequalifikationen mit. Sie bzw. er steht der Ausbildungsstelle/den Lehrbeauftragten bei pädagogischen Fragen beratend zur Seite.

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes bzw. einer hierfür geeigneten Ärztin steht.

Geeignet sind Ärztinnen oder Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen sie eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärztinnen bzw. Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie zu nennen. Die Ärztin oder der Arzt führt die medizinische Fachaufsicht über die Inhalte der Ausbildung. Insbesondere hat sie bzw. er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Ersten Hilfe entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten. Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrbeauftragten bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.

Die Ärztin oder der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.

2.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- Lehrpersonal: Mindestens 2 Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferierende

- Verwaltungspersonal, das als Ansprechperson bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht

Einsatz von Fachreferierenden

Wird eine qualifizierte Fachreferentin bzw. ein qualifizierter Fachreferent, z. B. Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt, für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei dieser bzw. diesem auf den Nachweis einer speziellen pädagogischen Qualifikation verzichtet werden. Dieser Einsatz muss nach Abschnitt 2.4.6 dieses DGUV Grundsatzes dokumentiert werden.

Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten)

Pädagogische Qualifikation

Lehrkraft Erste Hilfe gemäß Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatzes 304-001 und einer pädagogischen Schulung im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten. Eine Konkretisierung der Lehrinhalte enthält Anhang 3 dieses Grundsatzes „Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe/ betrieblicher Sanitätsdienst“.

Zur Vervollständigung der pädagogischen Qualifikation muss vor Beendigung der 120 Unterrichtseinheiten ein Nachweis mit in der Regel 12 Aus- bzw. Fortbildungen in der Ersten Hilfe, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen, erbracht werden.

Hospitation

Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass neue Lehrbeauftragte eine geleitete Praxisphase bei mindestens je einer Schulung zum Themenbereich I und Themenbereich II aus Anhang 1 dieses Grundsatzes unter Betreuung eines erfahrenen Lehrbeauftragten (Mentor) durchlaufen haben.

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- *Die Lehrbeauftragten müssen mindestens alle 3 Jahre, im Umfang von mind. 24 Unterrichtseinheiten, fortgebildet werden. Davon sollen mindestens 16 Unterrichtseinheiten pädagogisch und 8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich nachgewiesen werden. Diese Fortbildungen müssen höherwertiger als eine „Fortbildung für Lehrkräfte Erste Hilfe“ bzw. eine sinnvolle Ergänzung der pädagogischen Kompetenz sein.*

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z. B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein,
- selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal seit mindestens 3 Jahren Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen,
- die Ausbildungsstelle muss ein System nachweisen aus dem definierte und strukturierte Arbeitsprozesse (u. a. Abläufe, Ergebnissicherung) erkennbar sind; alternativ z. B. Qualitätsmanagementsystem,
- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen.

Die Erfahrung im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst ist auch gegeben, wenn eine/einer der Lehrbeauftragten in der Regel seit mindestens drei Jahren in diesem Bereich tätig ist und Einsatzerfahrung nachweisen kann.

Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Sanitätsdienst.

Im Sinne dieses Absatzes können lediglich Tätigkeiten im Bereich der präklinischen Versorgung berücksichtigt werden.

Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Dienste im Jahr durch den benannten Lehrbeauftragten.

2.2.4 Versicherungsschutz

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmenden abdecken, die diese aufgrund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 Sachliche Voraussetzungen

2.3.1 Räumlichkeiten

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Zu 2.3.1 Räumlichkeiten

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- *ein geeigneter Raum mit mindestens 50 m² Grundfläche und*
- *zwei Gruppenräume*

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein. Diese ist unter www.baua.de zu finden.

Zu 2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- *Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, audiovisuelle Aufzeichnungs- und Präsentationsgeräte*
- *Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung*
- *weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für den Unterricht*
- *Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe, Sanitätsdienst, Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmenden während des Seminars zur Verfügung stehen).*

Zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene

Zur Desinfektion und allgemeinen Hygiene sind die Vorgaben aus Abschnitt 2.3 des DGUV Grundsatzes 304-001 inkl. der Anlage 1 zu berücksichtigen.

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen mindestens 8 und dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen. Bei mehr als 15 Teilnehmenden muss bei einer Lehrkräfte-Aus- oder Fortbildung eine zweite Lehrbeauftragte oder ein zweiter Lehrbeauftragter anwesend sein.

2.4.2 Ausbildungsleistung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 50 Lehrkräfte aus- oder fortgebildet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrbeauftragten ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- oder Fortbildungen in Präsenz pro Jahr voraus.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Ausbildungslehrgang setzt sich aus Themenbereich I (24 Unterrichtseinheiten) und Themenbereich II (32 Unterrichtseinheiten) zusammen und umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten. Die verpflichtend durchzuführende Fortbildung beinhaltet mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch). Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Insgesamt sind zusätzlich pro Ausbildungstag mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt. Pro Ausbildungstag sollen in der Regel nicht mehr als 9 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Der Unterricht hat sich nach einem selbsterstellten Curriculum, das auf den entsprechenden Erste-Hilfe-Leitfaden abgestimmt ist, zu richten. Es ist für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich. Die Inhalte des Anhangs 1 sind zu berücksichtigen.

Dabei muss die Gestaltung der Aus- und Fortbildung dem Einsatzgebiet der Lehrkräfte Rechnung tragen. Die Lehrgänge sind teilnehmeraktivierend zu gestalten.

Aus den Themenbereichen I und II können jeweils maximal 8 Unterrichtseinheiten und bei der Fortbildung ebenfalls 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

Der Träger hat vor Beginn der Ausbildung von Lehrkräften sicherzustellen, dass die Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form gegeben ist, sowie die medizinisch-fachliche Qualifikation entsprechend Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatzes 304-001 erfüllt wird.

Der Träger hat vor Beginn der Fortbildung von Lehrkräften darauf hinzuweisen, dass eine gültige Lehrberechtigung vorliegen muss, um mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten eine entsprechende Verlängerung der Lehrberechtigung zu erlangen. Ist die Lehrberechtigung abgelaufen, ist zur Wiedererlangung grundsätzlich eine erneute Grundqualifikation „Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe“ entsprechend dem Themenbereich II aus Anhang 1 im Umfang von mind. 32 Unterrichtseinheiten notwendig. Wurden im Lehrberechtigungszeitraum mindestens 8 Unterrichtseinheiten Fortbildung besucht, kann ein Aufsummieren auf 32 Unterrichtseinheiten durch weitere Fortbildungen erfolgen (die 32 Unterrichtseinheiten müssen in einem Zeitraum von 3 Jahren absolviert werden).

2.4.4 Informationsdienst

Die ausbildende Stelle für Lehrkräfte bzw. deren Träger ist verpflichtet, jedem Teilnehmenden an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme über den Zeitraum der Gültigkeit seiner Lehrberechtigung

aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und dies der Qualitätssicherungsstelle nachzuweisen.

Der Informationsdienst kann z. B. per Newsletter erfolgen.

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Für jeden Teilnehmenden ist nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung muss folgende Daten beinhalten:

- Titel/Art der Schulungsmaßnahme
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Zeitraum der Schulungsmaßnahme
- Dauer der Schulungsmaßnahme in Unterrichtseinheiten
- Thema der Fortbildung
- Vermerk über die/den erfolgreichen Teilnahme/Abschluss
- Durchführender Lehrbeauftragter bzw. durchführende Lehrbeauftragte
- Registriernummer der Veranstaltung
- Name und Kennziffer der geeigneten Stelle
- Ort, Datum und Unterschrift des Lehrbeauftragten/der geeigneten Stelle
- bei E-Learning-Elementen oder Selbstlernformaten: deren Umfang angeben

Gestaltungsbeispiele von Teilnahmebescheinigungen siehe Anhang 2.

Wird die Teilnahmebescheinigung in elektronischer Form erstellt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschrift die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der technischen Richtlinie 02102-01 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.4.6 Dokumentation

Die geeignete Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeitraum der Maßnahme
- Name der bzw. des verantwortlichen/durchführenden Lehrbeauftragten
- Namen von ggf. eingesetzten Fachreferenten
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmenden
- tägliche Anwesenheitskontrolle z. B. mittels Unterschrift oder Kürzel im Kursbuch
- Name der verantwortlichen medizinischen Fachaufsicht
- Name der pädagogischen Fachaufsicht
- Lehrplan und zeitlicher Ablaufplan
- Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 2.4.3)
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss
- Name und Kennziffer der Ausbildungsstelle
- Registriernummer aus dem QSEH-Portal
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion
- Ergebnis der evtl. Erfolgskontrolle

Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) und Unterrichtsnachweis empfohlen.

Gestaltungsbeispiele für die Lehrgangsdokumentation sind unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

Wird die Lehrgangsdokumentation in elektronischer Form geführt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschriften die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der Technischen Richtlinie 02102-01

„Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Wird die analoge Lehrgangsdokumentation in eine elektronische Form überführt, sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.

Sämtliche in elektronischer Form geführten Lehrgangsdokumentationen einschließlich der dazu gehörigen Metadaten sind fünf Jahre aufzubewahren und den Unfallversicherungsträgern nach Anforderung ohne Weiteres unverzüglich zu übermitteln.

3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften im betrieblichen Sanitätsdienst

Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den betrieblichen Sanitätsdienst müssen Ihre Eignung in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nachweisen. Es bedarf eines schriftlichen Antrages beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

Neben den unter Abschnitt 2 dieses Grundsatzes genannten Voraussetzungen sind weitere Kriterien zu erfüllen:

Zu 2.2.2 Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

Mindestens rettungsdienstliche Ausbildung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten inkl. dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung.

Pädagogische Qualifikation

Lehrkraft betrieblicher Sanitätsdienst gemäß Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatzes 304-002 (seit mindestens 3 Jahren) mit in der Regel je 4 Lehrgängen (an einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang), die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen.

Medizinisch-fachliche, pädagogische und fachspezifische Fortbildung

Ihre bzw. seine kontinuierlichen Fortbildungen sind auf die Inhalte der Betriebssanitäter Aus- und Fortbildung abgestimmt bzw. bilden eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Kompetenz.

Zu 2.2.3 Erfahrung im Rettungsdienst und in der Durchführung von Betriebssanitäter-Schulungen

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Betriebssanitätern, einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z. B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein,
- selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal seit mindestens 3 Jahren Aus- und Fortbildungen für Betriebssanitäterinnen oder Betriebssanitäter durchführen,
- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen.

Die Erfahrung im Rettungsdienst kann ausschließlich durch Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst, Werkrettungsdienst oder als First Responder nachgewiesen werden.

Zu 2.3.2 Demonstrations- und Übungsmaterial

Zusätzlich ist ausreichendes Demonstrations- und Übungsmaterial für die im Unterricht vorgesehenen Übungen nach Abschnitt 2.3 DGUV Grundsatz 304-002 vorzuhalten

Zu 2.4.2 Ausbildungsleistung

Antragstellende haben zu gewährleisten, dass innerhalb des Ermächtigungszeitraums von 3 Jahren mindestens 24 Lehrkräfte für den betrieblichen Sanitätsdienst aus- oder fortgebildet werden.

Zu 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die fachspezifische Lehrkräftequalifikation umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten und kann wie folgt aufgeteilt werden:

- fachdidaktische Lehrkräfteschulung im Bereich des betrieblichen Sanitätsdienstes (16 Unterrichtseinheiten)
- Schulung zum Thema „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ (8 Unterrichtseinheiten)

Die verpflichtend durchzuführende Fortbildung siehe Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatz 304-002.

Der Unterricht hat sich nach einem selbsterstellten Curriculum zu richten, das auf den für die Ausbildungsstelle zugelassenen Leitfaden für die Aus- und Fortbildung für Betriebssanitäterinnen bzw. Betriebssanitäter abgestimmt ist.

Die Inhalte des Anhangs 4 sind zu berücksichtigen.

Zu 2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Für jeden Teilnehmenden an einer solchen Schulung ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 5.

Anhang 1

Anforderungen an die pädagogische Qualifikation von Lehrkräften Erste Hilfe

Zur Erlangung der in Abschnitt 2.2.2 genannten Kompetenzen sind zwei Themenbereiche mit insgesamt mindestens 56 Unterrichtseinheiten vorgesehen.

Folgende Themenbereiche sind dabei zu vermitteln:

Themenbereich I: Grundlagen der Methodik und Didaktik (mindestens 24 Unterrichtseinheiten)

Die Rolle der Lehrkraft, z. B.:

- Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Lehrkraft
- Betrachtung der eigenen Situation und der neuen Aufgabe
- Die Lehrkraft im Fokus (Erscheinungsbild, Auftreten, Verhalten, Aufmerksamkeit gegenüber der Teilnehmendengruppe)

Grundlagen der Didaktik, z. B.:

- Erwachsenengerechtes Lernen
- Adressatengerechte Unterrichtsgestaltung
- Motivationsfaktoren
- Bedeutung von Lernzielen
- Sozialformen im Unterricht (Gruppen-, Einzelarbeit, Partnerübung)
- Unterrichtsmethoden/Methodenvielfalt
- Lernpsychologie/Lernmodelle (Lernförderndes, Lernhemmnisse, Wiederholungen)

Kommunikation, z. B.:

- Verbal/nonverbal
- Rhetorik (Sprechpausen, Stimmmodulation)
- Fragetechnik, Fragen formulieren (Arbeitsaufträge gestalten)
- Feedback (geben und bekommen)

Visualisieren und Präsentieren, z. B.:

- Medieneinsatz
- Schriftbild (FlipChart, Tafel, Kartenbeschriftung)
- Ergebnissicherung/-dokumentation

Die Gruppe, z. B.:

- Gruppendynamische Prozesse
- Gruppenzusammensetzung
- Umgang mit schwierigen Teilnehmenden

Seminarstrukturierung, z. B.:

- Verschiedene Unterrichtsmethoden
- Vorbereitung – Durchführung – Nachbereitung
- Gestaltung der Lernumgebung
- Unterricht strukturieren – „der rote Faden“
- „Der Rahmen“ – Anfang- und Schlussequenzen gestalten
- Zeitmanagement, Pausen, Aktivierung
- Lernerfolgskontrollen
- Beobachtung und Korrektur bei Übungen

Weiterentwicklung, z. B.:

- Praxisphase/Mentoring/Kollegiale Beratung
- Fortbildungspflicht
- Weiterbildungen

Themenbereich II: Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe (mindestens 32 Unterrichtseinheiten)

Unterrichtsbeispiele

Umsetzung der allgemeinen Methodik und Didaktik in Erste-Hilfe-spezifischen Unterrichtsbeispielen anhand des Leitfadens der Multiplikatorenstelle mit anschließender qualifizierter ausführlicher Nachbesprechung (mind. 2 Unterrichtsversuche unter Einsatz unterschiedlicher Methoden, z. B. Fallbeispiel, Gruppenarbeit, Stationsausbildung, Teilnehmenden-Aktivierung allgemein, Lehrgespräch, Moderation, Gruppenarbeit, Frontalunterricht, Vortrag etc.).

Mit besonderem Augenmerk auf

- Zeitmanagement
- Unterrichtsstruktur
- Institutioneller Rahmen

Erläuterung der für die Lehrkraft Erste Hilfe relevanten Vorgaben der Unfallversicherungsträger

- Grundlagen: DGUV Vorschrift 1 §§ 24-28
- DGUV Grundsatz 304-001
 - 2.2.2 Lehrkräfte
 - 2.3 Sachliche Voraussetzungen
 - 2.4 Organisatorische Voraussetzungen
 - 2.5 Besondere Voraussetzungen für Erste Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
 - Ausbildung betrieblicher Ersthelfender
 - Fortbildung betrieblicher Ersthelfender

Prüfung

- Schriftliche Prüfung von max. 30 min.
- Beurteilungsgespräch auf der Basis der Seminarbeteiligung, Beobachtung der Ersten Hilfe Unterrichtsbeispiele und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Anhang 2

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung
an einer Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe



Teilnahmebescheinigung

Name

Vorname

geb. am:

hat vom

bis

an einem Lehrgang

Ausbildung Lehrkraft Erste Hilfe
(Themenbereich I: pädagogische Grundlagen)

(24 UE*)
(* 1 UE = 45 Minuten).

Ausbildung Lehrkraft Erste Hilfe
(Themenbereich II: Fachdidaktik Erste Hilfe)

(32 UE*)
(* 1 UE = 45 Minuten)

unter der Leitung von

mit Erfolg teilgenommen.



Ort, Datum

Unterschrift des Lehrbeauftragten

Name der geeigneten Stelle:

Kennziffer der geeigneten Stelle:

Registriernummer der Schulung:

* UE = Unterrichtseinheiten



Teilnahmebescheinigung

Name Vorname geb. am:

hat vom bis an einem Lehrgang

Fortbildung Lehrkraft Erste Hilfe

im Umfang von Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)

mit folgenden Themen

unter der Leitung von mit Erfolg teilgenommen.



Ort, Datum

Unterschrift des Lehrbeauftragten

Name der geeigneten Stelle:

Kennziffer der geeigneten Stelle:

Registriernummer der Schulung:

Anhang 3

Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst

Das beschriebene Kompetenzprofil ist ein Orientierungsrahmen für Stellen, die prüfen wollen ob eine Person die Anforderungen an einen Lehrbeauftragten erfüllt. Die beschriebenen Inhalte dienen darüber hinaus als Empfehlung zur Entwicklung von Kurskonzepten für Stellen, die Lehrbeauftragte aus- und fortbilden möchten.

Kompetenzbeschreibung

Nach der pädagogischen Qualifikation sind die Lehrbeauftragten in der Lage,

- die Schulung von Lehrkräften Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst nach vorgegebenen Konzepten der jeweiligen Multiplikatorenstelle vorzubereiten und durchzuführen,
- Lehr- und Lernmaterialien für die Schulung von Lehrkräften Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst im Rahmen der jeweiligen Konzeption zu entwickeln,
- die Qualität von Schulungen von Lehrkräften Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst zu erfassen und je nach konzeptioneller Vorgabe zu reflektieren,
- die Eignung von Lehrkräften Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst zu überprüfen und zu bewerten.

Inhaltsempfehlungen

Zur Erlangung der oben genannten Kompetenzen bieten sich in der 120 Unterrichtseinheiten umfassenden pädagogischen Qualifizierung folgende Inhalte/Themen an.

Die Themenaufzählung überschneidet sich oft mit den Inhalten aus dem Themenbereich I des Anhangs 1 (Grundlagen der Methodik und Didaktik). Es ist für den Lehrbeauftragten jedoch zwingend erforderlich, dass er mit den einzelnen Themen wesentlich intensiver vertraut ist. Eine sichere Anwendung ist notwendig, da er diese den angehenden Lehrkräften überzeugend vermitteln muss.

Die Rolle des Lehrbeauftragten

- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Lehrbeauftragten
- Reflexion der eigenen Situation und des neuen Rollenverständnisses

Grundlagen der Didaktik

- Erwachsenengerechtes Lernen
- Didaktische Reduktion und Rekonstruktion
- Motivation (intrinsisch/extrinsisch)
- Lernziele/Zielformulierung
- Sozialformen im Unterricht (Gruppen-, Einzelarbeit, Partnerübung)
- Unterrichtsmethoden/Methodenvielfalt
- Lernpsychologie/Lernmodelle (Lernförderndes, Lernhemmnisse, Wiederholungen)

Rolle/Funktion der Lehrkraft Erste Hilfe/betrieblicher Sanitätsdienst

Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Lehrkraft

- Die Lehrkraft im Fokus (Erscheinungsbild, Auftreten, Verhalten, Aufmerksamkeit gegenüber der Teilnehmergruppe)

Kommunikation

- Verbal/nonverbal
- Rhetorik (Sprechpausen, Stimmmodulation)
- Fragetechnik, Fragen formulieren (Arbeitsaufträge gestalten)
- Umgang mit Sprachhemmnissen
- Feedback (geben und bekommen)

Visualisieren und Präsentieren

- Medieneinsatz
- Schriftbild (FlipChart, Tafel, Kartenbeschriftung)
- Ergebnissicherung/-zusammenfassung

Die Gruppe

- Gruppendynamische Prozesse
- Zielgruppenanalyse
- Umgang mit schwierigen Situationen

Das Seminar

- Vorbereitung – Durchführung – Nachbereitung
- Gestaltung der Lernumgebung
- Unterrichtsstrukturierung – „der rote Faden“
- Gestaltung von Anfangs- und Schlussequenzen
- Konzeptionelles Arbeiten (Erstellen von Lehrunterlagen, Zeitablaufplan, Curriculum eines Seminars mit ausgearbeiteten Lernzielen)
- Zeitmanagement, Pausen, Aktivierung

- Schriftliche Lernerfolgskontrollen
- Beobachtung und Korrektur bei Übungen

Entwicklungsprozesse

- Evaluation
- Weiterentwicklung der Lehrkraft (Kollegiale Beratung, Mentoring)
- Eigene Weiterentwicklung als Lehrbeauftragter

Der erfolgreiche Abschluss, auch einzelner Lernabschnitte, ist zum Beispiel durch Lernerfolgskontrollen zu dokumentieren.

Hinweise zur Integration von E-Learning-Elementen in die Qualifizierung von Lehrbeauftragten

E-Learning steht für alle Formen des Lehrens und Lernens, bei denen digitale oder elektronische Medien für die Darstellung und Distribution von Lerninhalten zur Anwendung kommen.

Definition

E-Learning steht für alle Formen des Lehrens und Lernens, bei denen digitale oder elektronische Medien für die Darstellung und Distribution von Lerninhalten zur Anwendung kommt. In Abgrenzung hierzu steht das Lernen in Präsenz. Dieses setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

E-Learning-Anteile sind auf die Präsenz-Anteile abzustimmen. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, in dem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Es sollen in der Regel 2/3 in Präsenz abgehalten werden.

Hinweis auf Fernunterrichtsschutzgesetz

Die Regelungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind zu beachten. Gemäß Fernunterrichtsschutzgesetz müssen Fortbildungsmaßnahmen, welche überwiegend im Selbstlernen (asynchrones Lernen) stattfinden, von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zertifiziert werden. Weitere Informationen sind unter www.zfu.de zu finden.

Anhang 4

Anforderung an die Fachspezifische Lehrkräftequalifikation für den betrieblichen Sanitätsdienst

Diese umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten und kann wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Fachdidaktische Lehrkräfteschulung im Bereich des betrieblichen Sanitätsdienst (16 Unterrichtseinheiten)
 - Ziele und Rahmenbedingungen der Aus- und Fortbildung von Betriebs sanitätern oder Betriebs sanitäterinnen
 - Planung, Durchführung und Analyse von Aus- und Fortbildungen im betrieblichen Sanitätsdienst
 - vorgesehene Lehr- und Lernformen des Leitfadens
 - schriftliche Prüfung max. 30 Minuten

- b) Schulung zum Thema „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ (8 Unterrichtseinheiten)
 - Rechtsgrundlagen im Arbeitsschutz
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Gefahrstoffe
 - Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
 - Arbeitsstätten
 - Brandschutz

Von der gesamten fachdidaktischen Lehrkräftequalifizierung (24 Unterrichtseinheiten) können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, in dem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.

Medizinisch-fachliche, pädagogische und fachspezifische Fortbildungen

Die Inhalte bzw. die Ziele der Lehrkräftefortbildung (24 Unterrichtseinheiten in drei Jahren):

- Sicherung und Vertiefung relevanter fachlicher Grundlagen
- Sicherung der fachlichen Aktualität
- Erweiterung methodischer Kompetenzen
- Berücksichtigung angrenzender Themenfelder Inhalte (perspektivische Entwicklungsoptionen des Themengebietes Betriebs sanitäter)

Anhang 5

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung
an einer fachspezifischen Lehrkräftequalifikation und
einer Fortbildung von Lehrkräften betrieblicher Sanitätsdienst



Teilnahmebescheinigung

Name

Vorname

geb. am:

hat vom

bis

an einer Fachspezifischen Lehrkräftequalifikation;

**Fachdidaktischen Lehrkräftequalifikation
für den betrieblichen Sanitätsdienst**

(16 UE*)

(* 1 UE = 45 Minuten)

**Schulung zum Thema „Sicherheit
und Gesundheit im Betrieb“**

(8 UE*)

(* 1 UE = 45 Minuten)

unter der Leitung von

erfolgreich teilgenommen.

Stempel der
ausbildenden
Stelle

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Lehrbeauftragten

Name der geeigneten Stelle:

Kennziffer der geeigneten Stelle

Registriernummer der Schulung:

* UE = Unterrichtseinheiten

Anhang 6

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die besonders zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de und unter www.baua.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsstätten-Verordnung
- Fernunterrichtsschutzgesetz
- Gewerbeordnung

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Informationen

- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“
- DGUV Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de